

Luzerner Tagblatt.

Einundvierzigster Jahrgang.

N^o. 14.

Abonnementspreise:
Durch die Post best. Fr. 12. 80 6 Monate Fr. 3. 40
Zur Luzern zum Einigen „ 12. — „ 6. — „ 3. —
„ „ „ „ „ 10. — „ 5. — „ 2. 50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montage.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsworstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreise:
Für die erste Zeile und die ersten 10 Zeilen des ersten Tages:
Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . 8 „
Für die übrigen Zeilen und das Ausland:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Retraite-Zeile (Zeit-Schiff): 50 Cts.
Literat.-Anzeige (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10^{1/2} Uhr) in den
Expeditions-Bureau St. Jakobsworstadt und Filiale Kornmarkt.

Samstag,

Gralls-Beilagen

Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“
Alle vierzehn Tage das „Anzeiger-Blatt“, Gemeinnützige Blätter.

Gralls-Beilagen

17. Januar 1892.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Dr. Braunmühl's Gedächtnisrede
— Zustand. — Solonit. — Vermischte Nachrichten. — Literar-
ische — Paratitrische.

Inhalt des dritten Blattes: Landwirtschaftliche: Allgemeine
Anzeigungen. — Eigenes Geschäft. — Ausland. — Vermischte
Nachrichten. — Der Diktator von Chicago. — Schiffs-
geheimnisse.

4 Zur Lage im Tessin.

Die Spanier haben eine hübsche, allerdings im Himmel
spielende Anekdote erkundet, um zu erklären, warum eine
gute Regierung in Spanien ein Ding der Unmöglichkeit
sei. Als San Jago (St. Jakob), der Schutzheilige Spaniens,
Karb und direkt in den Himmel kam, erbat er sich vom
lieben Gott, bei dem er sehr gut angefahren war, allerlei
Gutes für sein geliebtes Spanien aus: einen sonnigen,
milben Himmel, fruchtbare Felder, tapfere Männer und
schöne Frauen. Alles wurde ihm bewilligt. Zuletzt bat er
auch um eine gute Regierung. „Nein“, sprach der liebe Gott,
das ist zu viel. Wenn Spanien auch noch eine gute
Regierung bestände, so würden meine Engel dahin auswandern
und ich hätte das Nachsehen.“

Das paßt so ziemlich auch auf das Tessin: ein wunder-
schöner Fleck Erde, besonders im südlichen Theile reich aus-
gestattet von der gütigen Natur, dem aber Eines verlagst
ist — eine gute Regierung, welche das Ländchen nicht als
die Domäne einer Partei, in deren Augen dasselbe verwaltet
werden müsse, anseht und behandelt.

Der Rücktritt Solonit's hat wieder dem üblichen Janz
darüber gerufen, welche Partei an diesem Schritt die größere
Schuld trage; jede wirft der andern vor, daß es ihr mit
der Position des in unruhigen Agitationen sich
erschöpfenden Kantons nicht Ernst sei. Die ultramontane
und die konservativste Partei — unter der letzteren namentlich
auch das „Sonder Journal“ und die „Luzerner Bzg.“,
welche von jeher im Tessin alles Recht auf Seite der
konservativen Partei erblickt haben — machen die radikale
„Coda“ für die Verwerfung des Gesetzes betr. die Regio-
nalsachen und die dadurch bewirkte Demission Solonit's
verantwortlich; die liberale und radikalste Partei dagegen
weist auf die einschleuderte Opposition des Kerikalen
„Tribune cattolica“ und die faule, schwankende Haltung des
Konservativen Organs „Albera“ hin. Der unparteiliche
Beobachter gewinnt bei diesem kontrastirten Verfahren
ungefähr die Meinung über die tessinischen Parteien, wie
Gemein'spanische Kämpfe aus dem vor ihr ausgeführten
Religionsskizzen.

Das spricht ein Tessiner Korrespondent der „N. Zürch.“
Bzg.“ auch ungeschönt aus; zu dem Vorwurf, welchen der
„Corriere“ Solonit's der „rothen“ und der „schwarzen“
Coda macht — daß diese sonst so feindseligen Brüder dies-
mal in trauriger Harmonie die Eisenbahnvorlage zum Falle
gebracht hätten — bemerkt er lakonisch: „Wenn nur nicht
neunzig Prozent der Tessiner zu den „Coda“ gehörten!“
Der Mann dürfte den Nagel auf den Kopf getroffen haben.

Die gemäßigten Elemente sind in beiden tessinischen
Parteien nur sehr spärlich vertreten. Respekt ist dies nach
dem Septemberputz eine Repräsentation mit folgenden
klassischen Worten erklärt: „Il Ticinese ama il rosso, ama
il nero, ma non ama il grigio.“ — Der Tessiner hegt
eine Vorliebe nur für roth oder schwarz, von grau will er
nichts wissen.“ Man könnte hingegen nichts einwenden, wenn
die Rothen und die Schwarzen sich nur nicht gewöhnt
hätten, das Wohl des Kantons mit dem Wohlgehen ihrer
Partei zu identifizieren, wenn sie den Kanton nicht für eine
Pitzone ansehnen, die zwischen zu Auf und Fremden einer
Partei ausgesprochen werden muß. Grundzüge können bestehen,
auch wenn sie nicht in höchst einseitiger Weise auf die Spitze
getrieben werden, die Anhänglichkeit an politische Theoreme
bedingt nicht, daß man im Gegner einen Feind erblickt
muß, der auf jede Weise unter dem Dامنen zu halten und
an die Wand zu drücken ist.

Es fehlt im Tessin nicht nur eine dritte Partei, welche,
in die Mitte zwischen Feuer und Wasser gestellt, allerdings
einen harten Stand hätte, sondern es fehlt offenbar bei
beiden Parteien auch an einer erstklassigen Zahl von ge-
mäßigten Männern; die wenigen, welche vorhanden sind,
richten nichts aus, die beiden „Coda“ reizen in einschleud-
ten Momenten den Großtheil der Parteien mit sich fort
und die famose „Position“ hat das Nachsehen.

Das scheint mir der wirkliche Stand der Dinge im
Tessin zu sein, und den Glauben an eine baldige Besserung
habe ich verloren. Der gute Wille, eine Wiederung der
Parteioppositen herbeizuführen, ist bei zu Wenigen vor-
handen, als daß sie angelodert der durch einen mehr als
Halbjahrhundert langen existierten Parteikrieg herbeigeführten
tiefen Spaltung und Bereicherung des Tessinervolkes

etwas Erfreuliches zu schaffen im Stande wären, das eine
ernsthaftige Probe ausfallen und nicht beim ersten Ansturm
der einen oder andern Partei wieder zu Staub verfallen
würde. Die einzige Hoffnung sehe ich vorläufig auf das
proportionale Wahlverfahren, welches, wenn es im ganzen
Kanton nur annähernd richtig durchgeführt wird, allmählig
von selbst eine heilsame Wirkung dadurch ausüben wird,
daß es die gebildeten, zur Leitung fähigen der Gemein-
de der Kantonsangelegenheiten berufenen Männer beider
Parteien zwingt, einander näher zu treten und gemeinsam
die ihnen durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Auf-
gaben zu erfüllen. Diese Nothwendigkeit wird mit der Zeit
einen gesunden Einfluß auf die Denkweise und die Anschau-
ungen zunächst der genannten Kreise und damit bald auch
des ganzen Volkes ausüben und hiedurch ein viel wirk-
sameres Faktor für die Pzifikation werden, als bringende
Wünsche und selbst ein gelinder Druck aus dem Bundes-
olymp.

Eidgenossenschaft.

— A Jura-Simplon-Bahn. E. A. Buchner,
Direktor der waadtländischen Kantonalbank, Conob, Direktor
der Banque d'ecompte et des depôts in Lausanne, H.
Turcottein, Direktor der Union financiere in Genf und
Gentisch & Co. in Genf verlangen als Inhaber von 52,000
Aktien der Jura-Simplon-Bahn, daß binnen 45 Tagen eine
außerordentliche Generalversammlung einberufen werde, der
folgende Anträge unterbreitet werden sollen:

1) Gemäß Art. 647 des Obl.-Rechts sind die Mitglieder des
Verwaltungsrates der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft von ihren
Funktionen abzurufen. — 2) Es soll sofort zur Wahl der 86 durch
die Aktionäre zu ernennenden Mitglieder in geteilter Abstimmung
geschritten werden. — 3) Der Präsident der Versammlung ist
beauftragt, den neuen Rath innerhalb zwei Wochen von der Ver-
sammlung hinweg zusammenzubringen und den Bundesrat und die
kantonalen Regierungen einzuladen, ihre Vertreter in möglicher Zahl
zu wählen. — 4) Das von der Generalversammlung vom 5. März
1890 beschlossene Verwaltungsreglement wird binnen kurzer Zeit
von Verwaltungsrath im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen
dieses Rathes und des Verwaltungsausschusses revidirt werden. Das
revidirte Reglement wird sofort in Kraft treten und der nächsten
Generalversammlung der Aktionäre zur Annahme unterbreitet werden.

Motivirt werden diese Anträge damit, daß die
Betriebsresultate mit den von den Verwaltungen der zwei
fusionirten Gesellschaften ausgearbeiteten finanziellen Pro-
grammen, welche den Aktionären als Grundlage für Ein-
richtung und Betrieb der fusionirten Linien beigegeben worden
waren, nicht übereinstimmen. Es sei nicht nach den
Grundlagen eines gesunden industriellen Betriebes verfahren
worden.

(Die H. Buchner und Konsorten, unter deren Namen
der Name Gentisch unrichtig der Rangvorsteher ist und die
schönsten Erinnerungen wahrhaftig, hätten in der außerordent-
lichen Generalversammlung der Jura-Simplon-Bahn die
Mehrheit, da sie über 170,000 Stammaktien besitzen,
während der Bund und seine Anhänger etwa 80,000
Stammaktien besitzen. Doch ist es fraglich, ob sie ihren
Zweck ganz erreichen. Man vergleiche, was im gestrigen
„Tagbl.“ darüber zu lesen ist! Die Red.)

— Schweizer im Ausland. Der „Freitagzeitung“ ent-
nehmen wir: In Sumatra, wo beinahe täglich zahlreiche
Schweizer große Tabakpflanzungen besitzen, herrscht gegen-
wärtig eine schwere Krise, die aus dem kolossalen Preis-
abstich des aus Sumatra produzierten Tabaks hervorgegangen
ist. Während im Jahre 1890 das Pfund Tabak auf dem
Markt in Amsterdamb noch einen Preis von 1 1/2 Gulden
erzielte, löste man letztes Jahr nur noch 1/2 Gulden. Welch-
riesige Verluste gemacht worden sind, erlebet man leicht aus
der Thatfache, daß den Produzenten selber das Pfund Tabak,
auf dem Markt Amsterdamb geleset, auf 0,70 Gulden und
höher zu stehen kommt. Da die Aussichten für die nächsten
Jahre nicht sehr rosig sind, so werden viele Estates (Plan-
tagen) in Folge mangelnden Betriebskapitals stillgelegt sein
zu schließen oder ihre Produktion bedeutend zu vermindern.
Beider werden dadurch viele Europäer heilloslos; man spricht
von 200 jüngeren Leuten, denen die Stelle gefunden worden
ist. Jedenfalls ist jedem jungen Manne dringend abzurufen,
ohne feste Anstellung nach Sumatra zu gehen. Der dortige
Schweizerverein „Hövela“ hat mit einer französischen Schiffs-
gesellschaft bereits einen Vertrag zur billigen Heimbeförderung
heillosloser Schweizer abgeschlossen; auch wird dieser Verein
in der Schweiz eine Warnung publiziren lassen, um dem
fortwährenden Zustuß von Arbeitssuchenden Einhalt zu ge-
bieten.

— Luzerner Rechtswesen. (Eingel.) Das h. Obergericht
war in letzter Zeit zwei Mal in der unangenehmen Lage,
Testamente, welche über Hinterlassenschaften von mehr
als 100,000 Fr. verließen, wegen formellen Mängeln
nichtig zu erklären. Die Testamente betrafen Verfügungen
hinderlicher Ehegatten zu Gunsten des überlebenden Theils,

sowie zu gemüthlichen und wohlthätigen Zwecken, und es
lag der Wille des Testators jenen klar und unabweislich
vor. Es ist für den urtheilenden Richter gewiß eine unlieb-
same Aufgabe, da, wo der Wille des Testators nicht in
Baukel gezogen werden kann, entgegen dieser Willensäußerung
ein Testament aufheben zu müssen. Allein unser h. Ge-
richt macht die Gültigkeit eines Testaments abhängig von
der pünktlichen Beobachtung gewisser Formalitäten. Bei
Errichtung von letzten Willensverordnungen wird nicht nur
die Schriftlichkeit, sondern auch die Zuehlung von zwei
unverwerflichen, männlichen Zeugen verlangt. Sodann
setzt das Gesetz für den Fall, daß der Testator das Testament
nicht selbst schreibt, oder dergleichen nicht im Stande ist,
die Verordnung selbst zu lesen und zu unterschreiben, noch ganz
spezielle und bestimmte äußere Formvorschriften, die
strengstens beobachtet werden müssen, ansonst das Testament
ungültig ist.

In den angeführten zwei Fällen verlegt sich nun die
Sache folgendermaßen: Bei dem einen Testamente, errichtet
von einer Frau Sch. in Hochdorf, waren die funktionirenden
Zeugen der eine mit der Testatorin und der andere mit dem
bedachten Ehemann im Grade von Geschwisterkindern ver-
wandt. Wenn nun der § 433 des N. G. B. festsetzt, daß
die zugezogenen Zeugen Zeugen der Eigenschaften von ein-
verwerflichen Zeugen besitzen müssen, so ist im Betreff der
Frage, ob derselben diese Qualifikation zukommt oder nicht,
vom urtheilenden Richter an der Hand der Zivilprozeß-
ordnung zu lösen. Nach § 136 Bif. 1 gehören aber zu
den verwerflichen Zeugen auch Verwandte der Seitenlinie,
und zwar bis und mit dem II. Grade, also mit Einschluß
der Geschwisterkinder. Damit war das Schicksal des Testa-
mentes entschieden.

Der andere Fall betraf die letztwillige Verordnung eines
gewissen R. B. in Eschenbach. Der Testator hatte das
Testament nicht selbst geschrieben, sondern durch einen be-
dachten Schreiber ablesen lassen. In diesem letzteren Falle
nun, also wenn das Testament durch einen bedachten
Schreiber abgefaßt ist, verlangt unser Gesetz in § 436 für
die Gültigkeit des Testaments alternatio die weitem Form-
lichkeiten, daß entweder der Testator nach seiner Unterschrift
auch noch eigenhändig bezuge, daß er das Testament
gelesen und richtig abgefaßt gefunden habe, oder, wenn er
letzteres nicht zu thun im Stande ist, dann die zwei Zeugen
unterschriftlich zugeben, daß in ihrer Gegenwart die Ver-
ordnung dem Testator vorgelesen wurde und daß er dieselbe
gutzugehört habe. Es genügt daher nicht,
daß auf einem durch einen bedachten Schreiber verfaßten
Testamente nur die einfache Unterschrift des Testators steht
und die Zeugen beschweigen, daß der letztere ihnen fragl.
Urkunde, als seine letzte Willensverordnung enthalte, vor-
gewiesen habe. Da nun im Testamente des R. B. obiger
Vorschrift nicht nachgeleitet war, mußte die Verordnung dieses
formellen Mangels wegen ungültig erklärt werden.

Wir publiziren diese zwei Urtheile einig aus dem
Grunde, um ähnlichen Fällen für die Zukunft möglichst vor-
zubeugen. Bei Errichtung von letzten Willensverordnungen
kann nicht vorzüglich genug vorgegangen werden. Nach dem
Tode des Testators läßt sich nichts mehr nachholen oder
gutmachen. Der Richter muß dann im Bestreben, das Testa-
ment auf seine Gültigkeit prüfen und die Urkunde
nehmen, wie sie eben ist. Hat dieselbe formelle Fehler oder
Mängel, so ist die Situation für den Richter eine zwingende;
er muß die Annulirung des Testaments aufpreisen; er darf
sich dabei nicht durch Erwägungen leiten lassen, die
in das Gebiet der Moral und der Billigkeit fallen.

— Betreibungs- und Kontursgesetz. Heute
(Sonntag) finden an folgenden Orten Referate statt: Buttis-
holz (Ref. Dr. Kriminalrichter Winter); Waldwil (Ref. Dr.
Dr. Jost Geuter); Hiltisrieden (Ref. Dr. Redaktor Winter);
Dagmersellen (Ref. Dr. Jul. West).

— (Eingel.) Mit Befremden und Bedauern hat Ein-
sander dieser Zeitung vernommen, daß dem Aufsteigen des kan-
tonalen Gesangsvereins-Waflandes für Samlung alter
Luzerner Volkslieder und daberiger Melodien nur
von einer einzigen räumlichen Seite Folge gegeben
ist. Wenn wir auch von dieser Artung alter Volksweisen
aus ihrer sichern baldigen Veressenheit für eine Neu-
belebung des heutigen Volksganges keinen großen Gewinn
hoffen, so möchte doch eine solche Sammlung freilich vom
kulturellen Standpunkte aus von großem Interesse und
von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Gewiß wird
sich unter vielem weniger Werthvollem bei nur einigermaßen
emstigen Nachforschungen doch noch manche ächte Sangespote
finden lassen, die es verdient, von unsern Vätern auch noch
auf eine spätere Generation übererbt zu werden, und braucht
es für einen laienkundigen Lehrer oder Dramatiker gewiß
keine große Mühe, dergartige alte Weisen aufzuzuehen und
schulhalten, ehe sie mit ihrem letzten Sänger zu Grabe
getragen werden. Wie der kantonale Gesangverband in letzter
Delegirtenversammlung kundgegeben, wird er solche Zusen-
dungen auch fernesthin gerne entgegen nehmen, und ist er auch